Breslauer Handels-Blatt.

24. Jahrg. | Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr. | Freitag, den 18. December 1868. | Expedition: Herrenstraße 30. Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Petitzeile. | Nr. 297.

Versicherungswesen.

Statut

der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W.*)

I. Firma und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma:

„Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg an der Warthe"

ist eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit gegründet, welche ihren Sitz in Landsberg an der Warthe und ihren Gerichtsstand vor dem königlich preußischen Kreisgericht daselbst hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist, den Schaden, welcher den Bodenerzeugnissen aller Art, als: Halm- und Hülsenfrüchten, Oel-, Handels-, Wurzel- und Knollen-Gewächsen, Flachs und Hanf, Wein, Obst, Tabak und Hopfen, durch Frost zugefügt wird, nach Maßgabe der, in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten.

§ 3.

Die Gesellschaft tritt in's Leben, sobald ein Versicherungs-Capital von mindestens Fünfhunderttausend Thalern angemeldet ist.

Die Valuta der Gesellschaft ist die preußische Landeswährung in klingendem Courant.

II. Versicherungs-Bedingungen.

§ 4.

Jede Person kann Mitglied der Gesellschaft werden.

§ 5.

Der Beitritt zur Gesellschaft kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen; nur dürfen die zur Versicherung zu bringenden Bodenerzeugnisse nicht schon von Frostschaden betroffen sein.

§ 6.

Die niedrigste Summe, welche auf einen Antrag versichert werden kann, ist 50 Thaler. Die Total-Versicherungssumme muß durch 10 theilbar sein; wo dies nicht der Fall, werden Beträge unter 10 Thaler für voll gerechnet. Die Versicherung mehrerer Interessenten auf einen Antrag ist unstatthaft.

§ 7.

Die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Ernte; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Schaden vor oder nach der Blüthe entsteht, indem lediglich der Ausfall vergütet werden soll, welcher in Folge des Frostes an der Ernte hervorgerufen ist.

§ 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine ganze Bestellung**) zur Versicherung zu beantragen.

Uebertretungen dieser Bestimmung bewirken den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung und als Strafe fällt die gezahlte Prämie dem Reservefond zu.

§ 9.

Zum Zweck der Aufnahme in die Gesellschaft hat der Versicherungssuchende entweder unmittelbar an das Directorium oder an den Agenten (§ 50) seines Kreises:

1) einen, nach einem bestimmten Schema in duplo angefertigten Versicherungs-Antrag zu stellen und dabei den zu hoffenden Ernte-Ertrag in Geldeswerth anzugeben;

(Das Duplicat empfängt der Versicherte mit der Police versehen zurück.)

2) einen eigenhändig unterschriebenen Revers: Alle den Gesellschafts-Mitgliedern in den Statuten auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen;

3) die nach dem § 14 zu berechnenden Geldbeträge portofrei einzusenden.

§ 10.

Jedem Theilnehmer an der Gesellschaft ist zwar die Schätzung des zu hoffenden Ernte-Ertrages sowohl wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages überlassen; es wird jedoch erwartet, daß solche Angaben stets gewissenhaft erfolgen und dem Ertrage sowie den gängigen Preisen möglichst genau angepaßt seien.

Kommen aber dennoch derartige Ueberschätzungen vor, so wird in einem Schadenfalle die Versicherungs-Summe gemäß § 22 auf den wahren Werth zurückgeführt.

§ 11.

Ueber den Versicherungsantrag entscheidet die Direction.

Wird der Antrag abgelehnt, so brauchen keinerlei Gründe hierfür angegeben zu werden. Wird der Antrag angenommen, so beginnt der Anspruch auf statutenmäßigen Schadenersatz mit der Stunde, wo der Versicherungsantrag § 9 Nr. 1, der Revers § 9 Nr. 2 und die Gelder § 9 Nr. 3 bei dem Directorio resp. dem betreffenden General-Agenten eingegangen sind.

Der so Versicherte haftet aber auch antheilig für alle die übrigen Mitglieder treffenden Schäden und Verwaltungskosten sowie Ausfälle.

Ueber die Zeit des Einganges des Versicherungs-Antrages, des Reverses und der Gelder liefert das von dem Directorio resp. dem betreffenden General-Agenten auf den Versicherungsantrag zu setzende Präsentatum vollen Beweis, bis das Gegentheil durch gewöhnliche Beweismittel genügend dargethan ist.

Finden sich Mängel in der Anfertigung der Versicherungsanträge, so beginnt die Versicherung, sobald jene abgestellt sind, und es bestimmt hier das Präsentatum der Eingabe den Zeitpunkt, wodurch die Mängel gehoben worden.

Wird der Antrag ganz zurückgewiesen, so erhält der Interessent die eingezahlten Gelder unverkürzt zurück.

§ 12.

Ueber jeden Versicherungs-Antrag fertigt die Direction oder der zum eigenen Abschluß bevollmächtigte General-Agent eine Police nach dem angehängten Schema aus. Der Zeitpunkt des Anfangs der Versicherung wird auf der Police bemerkt.

§ 13.

Der Beitritt soll in der Regel auf fünf hintereinander folgende Jahre stattfinden; doch sind auch Versicherungen auf ein Jahr zulässig.

Diejenigen Mitglieder, welche der Gesellschaft auf fünf Jahre beigetreten sind, heißen ordentliche Mitglieder, diejenigen, welche nur auf ein Jahr beigetreten, außerordentliche Mitglieder.*)

§ 14.

Die jährliche Prämie wird nach einem Tarif entrichtet, der alljährlich von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird; für das erste Geschäftsjahr wird der Tarif von dem Gründungs-Comité festgestellt.

Außerdem hat jedes eintretende Mitglied für jeden Thaler des Versicherungs-Prämien-Betrages, wobei der angefangene Thaler für voll gerechnet wird, 6 Silbergroschen zum Reservefond (§ 55), für jedes Statuten-Exemplar 2 Silbergroschen und für jedes Antragsformular 6 Pfennige zu zahlen und sämmtliche Portoauslagen zu tragen.

III. Schadenvergütung.

§ 15.

Die Gesellschaft vergütet nur jeden wirklichen, durch Frost an den versicherten Bodenerzeugnissen entstandenen Schaden, welcher in einem bestimmten, in dem Antragsformulare als Vorbedingung von der Direction angegebenen Zeitraume entstanden.

Ist auf einem einzelnen Feldstücke von ein und derselben Fruchtgattung nicht wenigstens der zwölfte Theil, der Fläche nach, beschädigt, so wird der Schaden nicht vergütigt.

Bei Gütern, deren Schläge größer als 50 preußische Morgen sind, muß der Schaden, um vergütungsfähig zu sein, wenigstens die angegebene Fläche von je 50 Morgen zum zwölften Theile getroffen haben.

Verluste, welche durch andere Einwirkungen als Frost entstanden sind, bleiben außer Ansatz und können nie Gegenstand einer Vergütung werden.

§ 16.

Erleidet ein Mitglied durch Frost einen Schaden an seinen versicherten Bodenerzeugnissen, so ist es bei Verlust des Entschädigungs-Anspruchs verbunden, innerhalb der nächsten 10 Tage nach geschehenem Frostschaden, unter Angabe der beschädigten Bodenerzeugnisse und unter Hinweisung auf den Versicherungs-Antrag § 9 Nr. 1, die Anzeige davon an den Director*) (resp. den betreffenden General-Agenten), franco abzusenden, auch muß ein Duplicat der Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§ 17.

Nach Eingang dieser Anzeige wird der betreffende Bezirks-Deputirte oder wer dessen Stelle vertritt, beauftragt, mit dem Betheiligten eine gütliche Vereinigung über den stattgehabten Frostschaden zu versuchen, und falls eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die Abschätzung vorzunehmen.

Der Bezirks-Deputirte, resp. dessen Stellvertreter, beraumt den Termin zur Abschätzung an, wählt zwei rechtliche und erfahrene, der Sache kundige Männer zu Taxatoren und einen der Flur kundigen zuverlässigen Mann zum Anweisen der einzelnen, durch Frost beschädigten Grundstücke.

Bezirks-Deputirte und Taxatoren dürfen weder zu dem Betheiligten noch unter sich im Verwandtschafts- oder in solchen Verhältnissen stehen, welche sie zu vollgiltigen Zeugenaussagen unfähig machen würden und müssen in der Regel aus der Mitte der Gesellschafts-Mitglieder gewählt sein.

Agenten dürfen weder als Deputirte noch als Taxatoren fungiren. Nach dem Wunsche des Betheiligten kann noch ein dritter Taxator auf seine alleinige Kosten zugezogen werden.

§ 18.

Von dem zur Schätzung bestimmten Termine und der getroffenen Wahl der Taxatoren muß der Betheiligte wenigstens 48 Stunden vorher in Kenntniß gesetzt werden, damit etwaige Hindernisse beseitigt oder Ausstellungen an der Person der Taxatoren berücksichtigt werden können.

Nach der Taxation gemachte derartige Ausstellungen bleiben gänzlich unberücksichtigt.

§ 19.

Vor dem Beginn der eigentlichen Abschätzung an Ort und Stelle hat der Betheiligte dem Bezirks-Deputirten oder dem die Taxe leitenden außerordentlichen Deputirten seine Police und das Duplicat seines Versicherungs-Antrages zu übergeben, darf aber bei der Taxe selbst nicht zugegen sein.

Die Taxatoren beginnen sodann, nachdem ihnen der Bezirks-Deputirte, der sich in Allem streng nach seiner Instruction zu richten hat, die Instruction für Taxatoren wörtlich vorgelesen und sie nochmals darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie ihre Aussage nöthigenfalls eidlich erhärten müßten, die Abschätzung der einzelnen von Frost betroffenen Grundstücke, sobald sie nicht erklären, daß die Taxe noch nicht mit Zuverlässigkeit vorgenommen werden könne, in welchem Falle ein späterer Termin anberaumt wird.

---

*) Die Gesellschaft hat den Beginn ihrer Geschäftsthätigkeit in einigen Blättern angekündigt und ihre Dienste zur Versicherung gegen Frostschaden angetragen. Da wir indessen in keinem schlesischen Blatte eine derartige Veröffentlichung vorfanden, so schien es uns zweckentsprechend, die Gesellschaft hierzu zu animiren. Dieselbe hat es jedoch vorgezogen, uns nicht zu antworten, vielmehr sich darauf beschränkt, die Statuten, um welche wir gleichzeitig ersucht hatten, an uns einzusenden. — Da die Gesellschaft in ihren Veröffentlichungen aber auch zu Bewerbungen um Agenturen auffordert, haben wir es instructiv gefunden, in Nachstehendem die wichtigsten §§ des Statuts — von dessen sorgsamer Ausarbeitung wir indessen bedauern müssen, daß sie nicht einem praktischeren Zwecke dienen — zur Kenntniß unserer Leser sowie des Publikums im Allgemeinen zu bringen.

Die Motive zur Gründung dieses Instituts, welche sich auf ein Gutachten des Professors Dr. Birnbaum in Plagwitz stützen, werden wir, aus Mangel an Raum in einer der nächsten Montags-Nummern unseres mit dem Handels-Blatte verbundenen „Landwirthschaftlichen Beobachters" veröffentlichen.

Ueber die Möglichkeit derartiger und ähnlicher Institute, haben wir uns bereits ausgesprochen. Eine nachhaltige Lebensfähigkeit halten wir für ganz unmöglich!

**) Unter „ganzer" Bestellung sind sämmtliche Grundstücke zu verstehen, welche von demselben Hofe aus bewirthschaftet werden.

*) Die auf fünf Jahre der Gesellschaft beigetretenen Mitglieder genießen den Vortheil, daß sie den Beitrag zum Reservefond (§ 14) nur einmal zahlen.

*) Die Anzeige vom erlittenen Frostschaden ist dem zu machen, welcher die Police ausgefertigt hat.

Sie untersuchen genau, der wievielste Theil des einzelnen Grundstücks überhaupt beschädigt und ob von diesem wiederum der eine oder der andere Theil des Fruchtbestandes mehr oder weniger und in welchem Verhältniß betroffen sei, nachdem sie vorher den Verlust, der etwa in Folge eines andern schädlichen Naturereignisses entstanden war, in Rücksicht gezogen haben.

Ihre Ansicht hierüber theilen sie dem Bezirks-Deputirten an Ort und Stelle einzeln und besonders mit.

Gleichzeitig haben die beiden Taxatoren zu untersuchen, ob die Schätzung des zu hoffenden Ernte-Ertrages sowohl, wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages von dem Mitgliede der Gesellschaft richtig erfolgt sei. Erklären beide Taxatoren die Angaben für richtig, so hat es dabei sein Bewenden; erklären jedoch beide oder auch nur einer der Taxatoren die Angaben für zu hoch, so müssen beide Taxatoren über den Ernte-Ertrag sowohl wie über den Geldwerth dieses Ertrages einzeln und besonders von dem Bezirks-Deputirten vernommen werden und erfolgt dann die Feststellung des Ernte-Ertrages gerade so, wie die Feststellung des Schadens selbst nach § 23.

§ 20.

Sind die Sachverständigen in ihrem Gutachten über die Höhe des Schadens einig, so bildet dies die Höhe der Entschädigungssumme; finden sich dagegen in dem Gutachten der beiderseitigen Sachverständigen über die Höhe der Entschädigung Differenzen und können diese auch nach gemeinschaftlicher Berathung der Sachverständigen, zu welcher der Bezirks-Deputirte die Veranlassung zu geben hat, nicht gehoben werden, so bildet die Durchschnittssumme der beiderseitigen Gutachten die Höhe der Entschädigung.

§ 21.

Glaubt sich der Betheiligte durch die geschehene Taxe beeinträchtigt, so hat er binnen 8 Tagen bei dem Bezirks-Deputirten den Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Taxe zu stellen, sonst bleibt das Resultat der geschehenen Taxe für den zu gewährenden Schadenersatz maßgebend

Die Beantragung einer gerichtlichen Taxe steht ebenfalls der Gesellschaft und deren Vertretern zu.

Wird eine solche nöthig, so ist der Bezirks-Deputirte verpflichtet, das nächste Gericht unter Ueberreichung des Statuts zu ersuchen, diese anzuordnen, die Taxatoren zu vereidigen und das Geschäft überhaupt nach Vorschrift des Statuts zu leiten.

Zu einer solchen Taxe werden 3 Taxatoren, von denen einer durch das die Schätzung leitende Gericht, der andere durch den Bezirks-Deputirten und der dritte von dem Betheiligten selbst gewählt wird, zugezogen.

Die Bestimmungen des § 20 müssen auch hier ihre Anwendung finden.

Der Bezirks-Deputirte wohnt derselben bei, um das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 22.

In allen Beschädigungsfällen bleibt dem Directorio das Recht vorbehalten, vor der Ernte eine Revisions-Abschätzung der durch Frost beschädigten Früchte zu veranlassen. Die Revisions-Abschätzung kann auch das betheiligte Mitglied spätestens 14 Tage vor der Aberntung bei der Direction beantragen. Bei der Revisions-Abschätzung werden die früheren Taxatoren zugezogen. Das Resultat der Revisions-Abschätzung ist, gleichviel ob dasselbe höher oder geringer ausfällt, bei der Feststellung der Entschädigungssumme maßgebend.

Eine gerichtliche Revisions-Abschätzung ist nicht zuläßig.

Die Vertreter der Gesellschaft haben das Recht, die durch Frost beschädigten Boden-Erzeugnisse bis zur Aberntung jederzeit zu besichtigen.

§ 23.

Die Gesellschaft trägt die für die Taxation aufgewendeten Kosten; es muß sich jedoch der Betheiligte von der zur Zahlung kommenden Entschädigungssumme 5 pCt. als Beitrag zu denselben abziehen lassen. Mehr als 40 Thlr. für jede nöthig werdende Taxe kann jedoch dieser Abzug nicht betragen.

Stellt sich bei einer Abschätzung ein entschädigungsfähiger Verlust nicht heraus, so hat jeder einzelne Beschädigte wegen der von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von 15 Thlrn. zu vergüten.

Bei einer gerichtlichen Taxe trägt der Betheiligte nur in dem Falle die auflaufenden Kosten, wenn das Ergebniß derselben die durch die frühere Schätzung ermittelte Entschädigungssumme nicht wenigstens um ein Sechstel übersteigt. Dies Sechstel muß sich jedoch mindestens auf 10 Thlr. belaufen.

Die Kosten der Revisions-Abschätzung werden von Demjenigen getragen, welcher solche beantragt hat.

§ 24.

Wenn die ganze Versicherungssumme als Entschädigungssumme gewährt wird, so gehört der Natur der Sache nach die Ernte der ganzen durch den Frost beschädigten Frucht der Gesellschaft und wird für deren Rechnung verkauft; dann ist aber das Grundstück dem Wirthe so bald wieder zur Disposition zu stellen, als die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Regel nach dies erfordern. (Schluß folgt.)

— Wir sind um Aufnahme des nachstehenden Referates ersucht worden.*)

Feuer-Societäts-Wesen.

II.

Der von den Privat-Versicherungs-Gesellschaften bezweckte Gewinn ist bekanntlich dasjenige, was ihnen gewisse Wortführer der öffentlichen Feuer-Societäten am meisten vorwerfen und woraus sie andere Angriffe herleiten. Aus dem letzteren Grunde müssen, obwohl das Thema, Dank ihrer Unermüdlichkeit, schon abgestanden ist, einige Worte darüber als Einleitung zu dem Weiteren gesagt werden.

Bei jenen Vorwürfen bleibt geflissentlich etwas verschwiegen, was sie sofort widerlegen würde, wenn man es anführte. Man erwähnt nämlich niemals, was die Actien-Gesellschaften für den möglichen Gewinn leisten und daß diesem auch ein möglicher Verlust gegenübersteht. Ihre Leistung besteht in der auf ihre eigene Gefahr übernommenen Verpflichtung des Schaden-Ersatzes und in dem zur Haftung dafür aufgebrachten Capital von einer oder mehreren Millionen. Wenn die Prämien zu den Brandentschädigungen nicht ausreichen, so entsteht ein Verlust, der aus diesem Capital ersetzt werden muß und von welchem es absorbirt werden kann. — Was leisten dagegen gegenseitige Gesellschaften insbesondere öffentliche Feuer-Societäten? Sie übernehmen dieselbe Verpflichtung, aber auf Gefahr der Versicherten. Wenn die Prämie zu den Entschädigungen nicht ausreicht, so sind keine Millionen da, um den Verlust zu decken, sondern die Versicherten selbst müssen ihn tragen, er wird durch Nachschüsse zu den von ihnen bezahlten Prämien aufgebracht, und dieser Nachschüsse würden sie bei den Actien-Gesellschaften überhoben gewesen sein.

Anstatt diesen Fall an das Licht zu stellen, nehmen die Wortführer öffentlicher Feuer-Societäten die Miene an, als ob von Verlusten der Actien-Gesellschaften eben so wenig die Rede sein könne, als von Prämien-Nachschüssen der gegenseitigen. Indessen das heißt die Augen gegen offen vorliegende Thatsachen verschließen. Ohne auf den Hamburger Brand zurückzugehen, welcher mehrere Garantie-Capitale theils ganz verzehrte, theils stark reducirte, sind Verluste der Actien-Gesellschaften hinreichend bekannt. Die Dresdener Gesellschaft büßte ihr halbes Capital ein, die Nuova Società behielt fast nichts von dem ihrigen übrig, die Erste österreichische Gesellschaft ward durch ihre Verluste zur Auflösung gezwungen, die Rheinische in Mainz und Wiesbaden ist soeben demselben Schicksal erlegen, und in der Bilanz mancher anderen Gesellschaft findet sich ein bedenklicher Saldo als Activum. — Was die gegenseitigen Gesellschaften betrifft, so sind die Nachschüsse bei ihnen natürlich und vorausgesehen; man kann sie nicht verhüten, sondern durch hohe Prämien nur seltener machen. Die Rheinische Provincial-Societät hat im Anfange ihre Verlustjahre gehabt, die Westfälische leidet an einem chronischen Deficit. Daß in diesem Jahre die ostpreußische Städte-Feuer-Societät ihren ganzen Reservefonds aufgezehrt und demnächst dreifache Beiträge ausgeschrieben hat, ist bekannt. Die gegenseitigen Privat-Gesellschaften erleben solche Calamitäten ebenfalls. Die Düsseldorfer gegenseitige Gesellschaft ist seiner Zeit an den eingeforderten Nachschüssen zu Grunde gegangen, und die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank ist, so lange sie bestand, nicht aus den Verlusten herausgekommen. Die deutsche gegenseitige Gesellschaft in Nürnberg schreibt so eben eine dreifache Nachschußprämie aus und muß sich bald von dem einen, bald von dem anderen Orte aus an die Bezahlung der Brandentschädigung mahnen lassen.

Und dafür, daß die Actien-Gesellschaften ihre Versicherten vor den Folgen solcher Ereignisse schützen und, um es zu können, ihr eigenes Capital bloßstellen, — für die Verluste, welche sie erlitten haben und ferner erleiden können, sollen sie keinen Gewinn in Aussicht nehmen! Man kann sich kaum etwas Absurderes denken.

Die Vertreter der öffentlichen Feuer-Societäten lehren, daß es im Versicherungswesen zwei Principien gebe: 1) Das des privaten oder Actien-Interesse, 2) das des gemeinsamen öffentlichen Interesse. Das ist sehr weise gesprochen, nur leider nicht vollständig. Man muß es dahin ergänzen, daß der Versicherte im ersten Falle einen Schutz findet und im zweiten sich selber zu schützen hat. Oder mit anderen Worten: Bei einer Actien-Gesellschaft versichert man sich auf deren Gefahr und bei einer öffentlichen Feuer-Societät auf seine eigene Gefahr. Im ersten Falle befreit man sich von einer Last, im zweiten trägt man sie selbst. Auf jeder Seite ist ein Vortheil zu finden, auf keiner von beiden ist er ohne Opfer. Wer über diesen einfachen Satz hinausgeht und der einen Seite allein den Vortheil, der anderen allein das Opfer zuspricht, der urtheilt entweder ohne Einsicht, oder meint es nicht ehrlich.

Aachen. Br.

*) Wir kommen dieser Aufforderung mit dem größten Vergnügen nach, wenn wir auch beklagen, daß uns der bezügliche Artikel zu diesem Behufe nicht direct zuging. Der Artikel ist aus **Aachen** datirt und mit „**Br.**" unterzeichnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe Hrn. Hofrath Brüggemann zum Verfasser hat und dies erhöht den Werth und die Tragweite dieses Artikels in unseren Augen um ein Bedeutendes. Unsere Leser dürfen die soeben ausgesprochene Vermuthung als eine Gewißheit betrachten, sobald wir erstere nicht bereits Dienstag reformiren. Daß der Inhalt dieses Referates im unmittelbaren Zusammenhange mit den Vorgängen auf dem letzten deutschen Handelstage steht, wird so leicht Niemandem entgehen; sollte dies aber wieder alles Vermuthen dennoch der Fall sein können, so bemerken wir, daß dieser ausgezeichnet gehaltene Artikel sich an die Herren Eisenstuck und Zimmermann aus Chemnitz, sowie an jene Herren richtet, welche an der bezüglichen Versicherungs-Debatte auf dem vierten deutschen Handelstage theils persönlich, theils durch ihren „großen Beifall", welchen sie den betreffenden Anträgen und Rednern zollten, theilgenommen haben.

Derartige Artikel aus solch' competenter Feder geflossen, erleichtern uns unsere Bestrebungen gar sehr und mögen die Herren Eisenstuck, Zimmermann und Genossen für diese neuen Belehrungen und Bemühungen um Ihretwillen dankbar sein!

Der Egoismus, in welcher Form er auch auftritt, kann nicht besser, als durch Belehrung niedergehalten und bekämpft werden.

Unseren in Aussicht gestellten Schluß-Artikel, der übrigens nur belehrend wirken soll, werden wir bringen, sobald die Versicherungs-Vorlagen dem Abgeordneten-Hause zugehen.

— Die General-Agentur der **Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" in Berlin**, ist von Herrn **O. Treuer** auf die Herren **Carl Scharff u Co.** hierselbst übergegangen.

Görlitz, 17. Decbr. In unserem Sonntagsblatte haben wir bereits darauf hingewiesen, daß es wohl zweckentsprechend sein würde, wenn diejenigen Vorstände von Etablissements, in welchen mehrere Personen beschäftigt werden, Vereinskassen zur Versicherung des Mobiliars ihres Arbeiterpersonals gegen Feuersgefahr errichteten. Wie leicht sich dies bewerkstelligen ließe, wollen wir hiermit nachzuweisen suchen. Wenn beispielsweise in einem Etablissement 100 Personen beschäftigt wären, deren Mobiliar-Vermögen wir auf durchschnittlich à 100 Thlr., also zusammen auf 10,000 Thlr. annehmen, so würde die Prämie dafür höchstens à $1\frac{1}{2}$ pro Mille, also 15 Thlr. jährlich kosten, was durchschnittlich pro Jahr und pro Arbeiter nur $4\frac{1}{2}$ Sgr. betragen würde. Die einzelnen Versicherungen sind für solche Leute theils unausführbar, theils viel theurer, weil dann jede einzelne Versicherung besondere Kosten bei der Aufnahme für Police 2c. verursacht, wogegen bei einer General-Police diese Kosten sich auf ein ganz geringes Minimum reduciren, besonders wenn die Versicherung auf mehrere Jahre abgeschlossen wird. Die Versicherungs-Gesellschaften würden solche Anträge auch gern annehmen, weil das Risiko ein sehr gutes ist. Kommt auch hin und wieder ein Brandschaden vor, dann wird er, da so viele Interessenten an der Police Theil nehmen, sehr unbedeutend sein und es würde natürlich von dem Beschädigten der wirkliche Verlust so nachzuweisen sein, daß eine Entschädigung über den Werth nicht stattfinden darf.*)

— Die Frankfurter Zeitung meldet, wahrscheinlich auf Anregung der am Brande interessirten Gesellschaft, daß der am 8. December in der Friedrich'schen Papierfabrik stattgehabte Brand, dessen wir in der letzten Dienstags-Nummer erwähnten, nicht das ganze

*) Auch diese neue Anregung des „Görlitzer Anzeigers" ist ganz verdienstlich, allein von einem praktischen Versicherungsmanne geht sie indessen wohl schwerlich aus, weil die erste Grundbedingung eine irrige ist. Der Herr Referent ist nämlich im Unrecht, wenn er annimmt, daß derartige Collectiv-Versicherungen von den Feuerversicherungs-Gesellschaften gerne übernommen werden dürften. Wir können dem Herrn Referenten vielmehr die Zusicherung ertheilen, daß es gradezu nicht der Fall ist. Nicht etwa deshalb, weil die Gesellschaften die moralische Seite derartiger Versicherungen desavouiren, das würde nämlich kein gerechtfertigter Grund sein, sondern weil in diesen Versicherungskreisen eine **beide Theile zufriedenstellende Brandschaden-Regulirung sehr schwierig ist**, ja sogar zu den Seltenheiten gehört. Wir haben sehr wohl Kenntniß von dem Abschlusse derartiger Collectiv-Versicherungen beispielsweise von den Insassen einiger Hospitäler und Versorgungshäuser, allein alle vorsorglich getroffenen Bestimmungen haben nur die höchst prekäre Seite für die Versicherungs-Gesellschaften bei der Regulirung eines Schadens herausgekehrt. Immerhin werden sich Gesellschaften zum Abschlusse auch solcher Collectiv-Versicherungen noch finden, allein aufgesucht werden sie von den rechtschaffen gesinnten Gesellschaften aus den vorhin angedeuteten Ursachen schwerlich werden. Immerhin mache man weitere Versuche hierzu. Besser ist es allerdings immer schon, diese Leute erhalten im Brandschadenfalle doch mindestens Etwas anstatt garnichts, allein in seinen Erwartungen getäuscht wird Jeder dieser Versicherten sein, und das ist es, was die Versicherungs-Gesellschaften mit vollem Rechte zu fürchten haben. Diese unzufriedenen Versicherten und event. Entschädigten sind es aber, welche alsdann zur Discreditirung des Versicherungswesens beitragen.

Etablissement, sondern nur zwei Gebäude desselben zerstört hat. Versichert war die Fabrik nicht bei der Ludwigshafener Gesellschaft, sondern bei der Providentia, welche von dem vorläufig auf 20,000—25,000 fl. geschätzten Schaden ein Viertel für eigene Rechnung zu tragen hat.*)

Wien, 14. Decbr. (Lebensversicherungs-Verein.) Das Ministerium des Innern hat, wie in der „Wiener Zeitung" angezeigt wird, einvernehmlich mit den übrigen betheiligten Ministerien den Herren Joseph Nemetz, Professor Dr. Studnicka, Dr. Jacob Skarda, Anton Ottokar Zeithammer, Dr. Alois Bruzek, Carl Sedmik, Anton Swoboda und Franz Schimacek die Bewilligung zur Gründung eines wechselseitigen Lebensversicherungs-Vereins in Prag unter dem Namen „Praha" ertheilt.

— Die Verhandlungen wegen eines Verkaufs der neuerdings in den definitiven Besitz der Genfer Creditbank übergegangenen Neustädter Hütte sind zur Zeit so weit gefördert, daß ein bestimmter Abschluß nahe bevorsteht. Es scheint, als sei eine Verwendung der Hütte für Zwecke, welche mit der norddeutschen Schiffsbau-Gesellschaft nahe zusammenhängen, in's Auge gefaßt.

— Der Bundesrath beschäftigt sich gegenwärtig mit der Frage des Patentschutzes. Der Bundeskanzler hat eine bezügliche Vorlage gemacht, über welche der Ausschuß für Handel- und Verkehr Bericht zu erstatten hat. Die preußische Regierung nimmt in dieser Frage den Standpunkt ein, daß der Patentschutz gänzlich aufzuheben sei. Sie geht von der Anschauung aus, daß derselbe mit dem Wesen der Gewerbefreiheit nicht im Einklange stehe, übrigens auch nach der practischen Erfahrung keineswegs unentbehrlich erscheine, wie denn die Schweiz, in welcher kein Patentschutz existirt, hierdurch in der Entwickelung ihrer Industrie nicht im Geringsten gehemmt worden sei. Es wird ferner geltend gemacht, daß die Zahl der Patentirungen im Ganzen doch nur eine unbedeutende sei, wie denn beispielsweise im Jahre 1867 in Preußen nur 103 Patente ausgefertigt seien, in Sachsen 179, in den thüringischen Staaten 33, in Braunschweig 32, Hessen 20, Oldenburg 12, Baiern 214, Würtemberg 139, Baden 46. In den letzten 10 Jahren sind in Preußen durchschnittlich 84 pCt. der Patentgesuche zurückgewiesen worden, und von den ertheilten Patenten ist nur ein kleiner Theil zur Ausbeutung gelangt.

Berlin, 17. December. (Gebrüder Berliner.) Wetter: Sehr schön. — Weizen loco besser zu lassen, Termine matt. Gek. 1000 Ctr. Kündigungspreis 63 1/4 Rt., loco pr. 2100 Pfd. 60—70 Rt. nach Qualität, fein weißbunt polnischer 69 ab Bahn bez., pr. 2000 Pfd. pr. diesen Monat 63 1/2—63 1/4 bez., April-Mai 62 1/4—62—62 1/4 bezahlt. — Roggen pr. 2000 Pfd. loco feine Waare besser bezahlt, Termine ohne wesentliche Aenderung. Gekünd. 4000 Ctr. Kündigungspreis 52 Rt. loco 51 3/4—52 5/8 ab Bahn bez., pr. diesen Monat 51 3/4—52—51 7/8 bez., Decbr.-Jan. 50 1/2—50 3/4—50 5/8 bez., Januar-Februar u. Februar-März 50 1/2 bez., April-Mai 50 1/4—50—50 3/8—50 1/4 bez. und Br., Mai-Juni 50 7/8—50 3/4 bez. u. Br. — Gerste pr. 1750 Pfd. loco 43—55 Rt. — Erbsen pr. 2250 Pfd. Kochwaare 64—70 Rt., Futterwaare 52—56 Rt. — Hafer pr. 1200 Pfd. loco unverändert, Termine ruhiger, loco 29—34 1/2 Rt. nach Qualität, galizischer 29—31, poln. 30 1/2—31 1/2, märkischer 32 1/2, exquisit böhmischer 33 3/4 ab Bahn bez., pr. diesen Monat 31 1/2 bez., Decbr.-Jan. 31 3/8 bez., Januar-Februar 31 5/12 bez., Februar-März 31 5/8—31 1/2 bez., April-Mai 31 3/4—31 5/8 bezahlt. — Weizenmehl excl. Sack loco per Ctr. unverst. Nr. 0 4 1/8—3 5/8 Rt., Nr. 0 u. 1 3 5/6—3 2/3 Rt. — Roggenmehl excl. Sack fester, loco pr. Ctr. unversteuert, Nr. 0 3 3/4—3 1/2 Rt., Nr. 0 und 1 3 5/12—3 1/12 Rt., incl. Sack pr. December 3 Rt. 16—17 1/2 Sgr. bez. u. Br., Decbr.-Jan. 3 Rt. 14 1/4 Sgr. bez. u. Gd., Jan.-Februar 3 Thlr. 14 1/4 Sgr. Br., April-Mai 3 Rt. 13 1/4 Sgr. bez. und Gd. — Petroleum pr. Ctr. mit Faß fest. Gek. 500 Ctr. Kündigungspreis 7 7/12 Rt., loco 7 3/4 Rt., pr. diesen Monat 7 7/12 bez., Decbr.-Januar 7 1/2 bez., Januar-Februar 7 11/24 bez., Februar-März 7 11/24 Br. — Oelsaaten pr. 1800 Pfd. Winter-Raps 79—82 Rt., Winter-Rübsen 76—81 Rt. — Rüböl pr. Ctr. ohne Faß gut behauptet. Gekünd. 300 Ctr. Kündigungspreis 9 1/3 Rt., loco 9 5/12 Br., pr. diesen Monat 9 1/3 bez., Decbr.-Januar 9 7/24 bez., Januar-Februar 9 1/3—9 3/8 bez., Februar-März 9 1/2 Br, April-Mai 9 2/3 bez., Mai-Juni 9 3/4 bez., Septbr.-October 10 1/8 bez. — Leinöl pr. Ctr. ohne Faß loco 11 Rt. — Spiritus pr. 8000% flau und neuerdings etwas billiger verkauft. Gekünd. 50,000 Qrt. Kündigungspreis 15 5/12 Rt., mit Faß pr. diesen Monat, Decbr.-Januar und Januar-Febr. 15 3/8—15 11/24—15 5/12 bez., April-Mai 15 23/24—15 5/6—15 11/12 bez. und Br., Mai-Juni 16—15 11/12—16 1/12 bez., Juni-Juli 16 1/2—16 3/8 bez., Juli 16 2/3 bez., Juli-August 16 2/3—16 5/8 bez., August 16 2/3 bez., August-Septbr. 16 11/12 bez., Sept. 17 bez., ohne Faß loco 15 17/24 bez.

---

*) Wir beeilen uns unsere neuliche Mittheilung hiernach zu reformiren und dürfen sich namentlich die Versicherten gratuliren, daß sich unsere erste Mittheilung nicht bewahrheitete.

Berlin, 17. December. (Spiritus.) Laut amtlicher Publication der Aeltesten der Kaufmannschaft waren die Marktpreise des Kartoffel-Spiritus, pr. 8000 % nach Tralles, frei hier in's Haus geliefert, auf hiesigem Platze:

am 11. Decbr. 1868 . .	Rt. 15 1/2	ohne Faß.
„ 12. „ „ . . .	„ 15 13/24	
„ 14. „ „ . . .	„ 15 7/12	
„ 15. „ „ . . .	„ 15 7/12	
„ 16. „ „ . . .	„ 15 1/2—5/12	
„ 17. „ „ . . .	„ 15 7/24—1/3	

Stettin, 17. Decbr [Max Sandberg.] Wetter Nebel. Wind SW. Barom. 28" —'''. Temperatur Morgens 1 Grad Wärme. — Weizen etwas matter, loco pr. 2125 Pfd. gelber inländ. 66—69 Rt. nach Qual. bez., feinster 69 1/2 Rt. bez., bunter poln. 65 1/2—67 1/2 Rt. bez., weißer 68—70 Rt. bez., ungar. 58 1/2—60 1/2 Rt. bez., auf Lief. 83.85 Pfd. gelber pr. Decbr. 69 Rt. nom., pr. Frühjahr 69 1/4—69 Rt. bez. u. Br., pr. Mai-Juni 70 Br. — Roggen still, loco pr. 2000 Pfd. 50—51 Rt. nach Qual. bez., feinster 51 1/2 Rt. bez., auf Liefer. pr. Decbr. 51 Rt. bez., pr. Decbr.-Jan 50 1/2 Br., Frühjahr 51—50 1/2 Rt. bez. u. Gd., Mai-Juni 51—50 3/4 Rt. bez. — Gerste loco pr. 1750 Pfd. ungar. 42—48 Rt. bez., pommersche 46—48 Rt. bez., Oderbr. 51 Rt. bez. — Hafer stille, loco pr. 1300 Pfd. 32 1/2—33 1/2 Rt. bez., pr. Frühj. 47.50 Pfd. 34 Rt. Gd. — Erbsen loco pr. 2250 Pfd. 57—59 Rt. bez., Frühj. Futter- 57 1/2 Rt. Gd. — Rüböl stille, loco 9 1/4 Rt. Br., auf Lief. pr. December 9 1/12 Rt. Gd., pr. Jan.-Febr. 9 1/6 Rt. Br., pr. April-Mai 9 1/2 bez., Septbr.-Octbr. 9 5/8 Br. — Spiritus loco besser bez., Termine unverändert, loco ohne Faß 15 1/24, 1/8, 1/6—5/24 Rt. bez., kurze Lief. mit Faß 15 Rt. bez., auf Lieferung pr. Decbr. u. Decbr.-Jan. 15 Rt. nom., Jan.-Febr. 15 1/12 Gd., Februar-März 15 1/3 Gd., Frühjahr 15 7/12 Rt. bez., Br. u. Gd. — Angemeldet: 10,000 Quart Spiritus. — Regulirungs-Preise: Weizen 69 Rt., Roggen 51 Rt., Rüböl 9 1/12 Rt., Spiritus 15 Rt.

° **Görlitz**, 17. Decbr. [M. Liebrecht.] Die Ansicht der Producenten, daß die Preise nach dem Neujahrstermine höher gehen müssen, bestimmt sie mit Getreideofferten zurückhaltend zu sein und daher kam es, daß das unbedeutende zum Markte gebrachte Quantum bessere Preise erzielte. Größere Abschlüsse wurden von Käufern nicht beabsichtigt, weil die Frage nach Mehl vollständig fehlt und keine Veranlassung zum Kauf auf Speculation vorliegt. — Man zahlte für weißen Weizen 78—87 Sgr., gelben Weizen 72—80 Sgr., Roggen 62—67 Sgr., Gerste 59—63 Sgr., Hafer 35—40 Sgr.

° **Ratibor**, 17. Decbr. Die Zufuhr war ziemlich bedeutend, da die Kauflust eine sehr rege war, wurde der Markt sehr bald geräumt.

Weizen . . .	130 —145	Sgr.	pr. 2 Schffl. preuß. 170 Pfd.
Roggen . . .	110 —110	„	170 Pfd.
Gerste . . .	105 —110	„	150 Pfd.
Hafer . . .	70 —72 1/2	„	107 Pfd.
Raps . . .	182 1/2—185	„	152 Pfd.
Erbsen . . .	122 1/2—125	„	

Kartoffeln 15—16 Sgr. pr. 1 1/2 prß. Schffl. à 150 Pfd. Brt.

Breslau, 18. December. (Producten-Markt.) Wetter: schön, früh 0° Wärme. Barometer: 27" 8 4/8'''. Wind: Ost. — Der Geschäftsverkehr war am heutigen Markte wenig belangreich, im Allgemeinen konnten sich Preise bei ruhiger Kauflust jedoch gut behaupten.

Weizen zeigte sich in feiner Waare schwach zugeführt, Preise ohne Aenderung, wir notiren pr. 84 Pfd. weißer 70—78—85 Sgr., gelber, harte Waare 69—75 Sgr., milde 74—80 Sgr., feinster über Notiz bez.

Roggen in feiner Waare gut beachtet, wir notiren pr. 84 Pfd. 58—63 Sgr., feinster über Notiz bez.

Gerste in fester Stimmung, wir notiren pr. 74 Pfd. 53—61 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Hafer schwach beachtet, pr. 50 Pfd. galizischer 34—36 Sgr., schlesischer 37—40 Sgr.

Hülsenfrüchte schwacher Umsatz, Kocherbsen gefragt, 68—72 Sgr., Futter-Erbsen 58—64 Sgr. pr. 90 Pfd. — Wicken schwach beachtet, pr. 90 Pfd. 56—60 Sgr. — Bohnen in geringer galizischer Waare ohne Beachtung, pr. 90 Pfd. 72—80—85 Sgr. — Linsen kleine 72—85 Sgr. — Lupinen wenig beachtet, pr. 90 Pfd. 50—54 Sgr. — Buchweizen pr. 70 Pfd. offerirt, 50—54 Sgr., Kukuruz (Mais) schwach beachtet, 63—65 Sgr. pr. 100 Pfd. — Roher Hirse nom., 56—60 Sgr. pr. 84 Pfd.

Kleesamen, rother bei ruhiger Kauflust preishaltend, wir notiren 10—12 1/2—15 1/2 Rt. pr. Ctr., feinster über Notiz bez., weißer bei ruhigem Geschäft 11—15—18—21 1/3 Rt., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Schwedischer Kleesamen 20—25 Rt. pr. Ctr. — Thymothee bei gedrückter Stimmung 6 1/2—7 1/3 Rt.

Oelsaaten preishaltend, wir notiren Winter-Raps 176—182—192 Sgr., Winter-Rübsen 172—182 Sgr. pr. 150 Pfd. Br., feinste Sorten über Notiz bez., Sommer-Rübsen 168—170—172 Sgr. — Leindotter 166—172 Sgr.

Schlaglein gut preishaltend, wir notiren pr. 150 Pfd. Br. 6—6 1/2 Rt., feinster über Notiz bez. — Hanfsamen preishaltend, pr. 59 Pfd. 55—58 Sgr. — Rapskuchen schwach gefragt, 61—63 Sgr. pr. Ctr. — Leinkuchen 92—95 Sgr. pr. Ctr.

Kartoffeln 22—27 Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Br. 1 1/4—1 3/4 Sgr. pr. Metze.

Breslau, 18. Decbr. [Fondsbörse.] Die durch den türkisch-griechischen Conflict hervorgerufenen Schwankungen dauern fort und beeinflußen die augenblickliche Coursrichtung. Heute war solche wieder a la baisse, auch fanden sich zu den herabgesetzten Preisen zahlreiche Nehmer und war überhaupt das Geschäft ziemlich lebhaft.

Officiell gekündigt: 2000 Ctr. Roggen und 25,000 Quart Spiritus.

Refüsirt 1000 Ctr. Roggen Schein Nr. 1535.

Contractlich erklärt: 500 Ctr. Hafer.

Breslau, 18. Decbr. [Amtlicher Producten-Börsenbericht.] Kleesaat rothe unverändert, ordin. 9—10 1/2, mittel 12—13, fein 13 1/2—14 1/2, hochfein 15—15 1/4. Kleesaat weiße matt, ord. 11—13 1/2, mittel 15—16 1/2, fein 18—19 1/2, hochfein 20 1/2 bis 21 1/2.

Roggen (pr. 2000 Pfd.) ruhig, pr. Decbr. 47 bez., Decbr.-Januar 46 7/8 Br., Jan.-Febr. 47 bez. u. Br., April-Mai 47 5/8—1/2 bez. u. Gd., Mai-Juni 48 1/2 bez.

Weizen pr. December 63 Br.

Gerste pr. December 53 1/2 Br.

Hafer pr. Decbr. 49 Br. u. Gd., April-Mai 50 Br.

Raps pr. December 90 Br.

Rüböl unverändert, loco 9 1/12 Br., pr. Decbr. u. Decbr.-Jan. 9 Br., Jan.-Februar 8 23/24 bez., Febr.-März 9 1/12 Br., April-Mai 9 1/4 Br.

Spiritus matter, loco 14 2/3 Br., 14 5/12 Gd., pr. Decbr., Decbr.-Jan. und Jan.-Februar 14 2/3 bez. u. Br., April-Mai 15 1/6—1/12 bez.

Zink P. A. 6 Rt. 5 Sgr. und 6 Rt. 6 Sgr. bez.

Die Börsen-Commission.

Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission.
Breslau, den 18. December 1868.

	feine	mittle	ord. Waare.	
Weizen, weißer . .	81—83	78	69—75 Sgr.	pr. Scheffel
do. gelber . .	76—78	74	69—72 „	
Roggen	61—62	60	58—59 „	
Gerste	59—61	57	54—56 „	
Hafer	39	38	34—36 „	
Erbsen	69—72	65	60—63 „	
Raps	189	182	171 Sgr.	
Rübsen, Winterfrucht	181	177	167 Sgr.	
Rübsen, Sommerfrucht	173	169	161 Sgr.	
Dotter	170	164	156 Sgr.	

Wasserstand.

Breslau, 18. December. Oberpegel: 15 F. 11 Z.
Unterpegel: 2 F. 1 Z.

Neueste Nachrichten. (W.-T.-B)

Bremen, 17. Decbr., Nachm. Die „Weserztg." enthält ein Telegramm aus Berlin, wonach es sich bestätigt, daß die Großmächte übereingekommen sind, auch nach dem Ablauf der in der türkischen Sommation festgesetzten Frist, den Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Griechenland zu verhindern und daß sämmtliche Forderungen der Türkei sowohl von Seiten Preußens wie auch Oesterreichs und der Westmächte unterstützt werden.

Wien, 18. Decbr., 11 Uhr 15 Min. Vormittags. Das „Telegraphen-Correspondenz-Bureau" meldet aus Konstantinopel, 17. (officiell): Die türkische Regierung ist fest entschlossen, von ihren Forderungen nicht abzulassen und die angedrohten Maßregeln auszuführen. Gestern sind 4 türkische Fregatten nach dem Archipel abgegangen.

Paris, 18. Decbr., Morgens. Die Kaiserdecrete vom 17. Decbr. ernennen Lavalette zum Minister des Auswärtigen, Forcade Requette zum Minister des Innern, Gressier zum Ackerbauminister. Moustiers Demission ist angenommen worden, er wurde zum Senator ernannt.

Der heutige Moniteur schreibt: Trotz Mahnungen zur Mäßigung und Beschwichtigung Seitens der Großmächte, hat die Suspendirung der diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland nicht vermieden werden können. Die letzten Telegramme melden, daß die Vertreter beider Länder ihre Päſſe erhielten und Vorkehrungen zur Abreise trafen. So bedauerlich der Bruch sein mag, so ist doch Grund zu hoffen, daß die gemeinsame Action und übereinstimmende Anschauung der Vertragsmächte von 1856 den Erfolg haben werde, die Consequenzen des Bruches zu mildern und auf bestimmte Grenzen einzuschränken.

London, 18. Decbr. Die Mehrzahl der Morgenblätter verurtheilen die Haltung Griechenlands, hoffen dessen schließliche Nachgiebigkeit durch den Zwang der Großmächte und widerrathen eine Einmischung zu Gunsten Griechenlands.

Madrid, 16. Decbr. Die Gerüchte über eine Ministerkrise sind ohne Grund; das Ministerium wird in seiner jetzigen Gestalt vor die Cortes treten. In Cadix ist der normale Zustand wieder hergestellt. Posada Herrera ist nach Rom abgegangen.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 18. Decbr. (Anfangs-Course.) Ang. $2\frac{3}{4}$ U.

			Cours v. 17. Dec.
Weizen pr December		62	$63\frac{1}{4}$
	April-Mai	62	$62\frac{1}{4}$
Roggen pr December		$52\frac{1}{4}$	$51\frac{3}{4}$
	April-Mai	$50\frac{1}{4}$	$50\frac{1}{4}$
	Mai-Juni	$50\frac{7}{8}$	$50\frac{1}{2}$
Rüböl pr December		$9\frac{7}{24}$	$9\frac{7}{24}$
	April-Mai	$9\frac{2}{3}$	$9\frac{2}{3}$
Spiritus pr December		$15\frac{3}{8}$	$15\frac{1}{2}$
	April-Mai	$15\frac{7}{8}$	$16\frac{11}{12}$
	Mai-Juni	16	$16\frac{1}{12}$

Fonds u. Actien.

Freiburger	114	114
Wilhelmsbahn	113	$113\frac{1}{2}$
Oberschles. Litt. A.	192	193
Rechte Oderufer-Bahn	$81\frac{1}{2}$	$81\frac{3}{4}$
Oesterr. Credit	$100\frac{1}{2}$	102
Italiener	$54\frac{5}{8}$	$55\frac{1}{2}$
Amerikaner	$79\frac{1}{2}$	$79\frac{5}{8}$

Die Schluß-Börsen-Depesche von Berlin war bis um 4 Uhr noch nicht eingetroffen.

Stettin, 18. December.

		Cours v. 17. Decbr.
Weizen. Behauptet.		
pr December	69	69
Frühjahr	$68\frac{3}{4}$	69
Mai-Juni	$69\frac{1}{2}$	70
Roggen. Matt.		
pr December	$50\frac{1}{2}$	51
Frühjahr	$50\frac{1}{4}$	$50\frac{1}{2}$
Mai-Juni	$50\frac{3}{4}$	51
Rüböl. Still.		
pr December	$9\frac{1}{12}$	$9\frac{1}{12}$
April-Mai	$9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
Septbr.-Octbr.	$9\frac{5}{6}$	$9\frac{5}{6}$
Spiritus. Geschäftslos.		
pr December	15	15
Frühjahr	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{7}{12}$
April-Mai	$15\frac{3}{4}$	$15\frac{5}{6}$

Wien, 18. December. (Vorbörse.) Flau.

		Cours v. 17. Dec.
5% Metalliques	—, —	—, —
National-Anlehen	—, —	—, —
1860er Loose	90, 70	92, 10
1864er Loose	108, 80	111,
Credit-Actien	239, 10	243, 40
Nordbahn	—, —	—, --
Galizier	—, —	—, —
Böhmische Westbahn	—, —	—, —
St.-Eisenb.-Act.-Cert.	303, 80	308, 20
Lombardische Eisenbahn	197, —	199,
London	—, —	—, —
Paris	—, —	—, —
Hamburg	—, —	—, —
Cassenscheine	—, —	—, —
Napoleonsd'or	9, 61	9, $55\frac{1}{2}$
Ungarische-Credit	—, —	9, $4\frac{1}{2}$
Bank-Actien	6, 65	6, 69
Nordwest	—, —	—, —

Wien, 17. Decbr., Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 240, 10, Staatsbahn 305, 20, 1860er Loose 91, 00, 1864er Loose 109, 50, Bank-Actien 665, 00, Nordbahn —, —, Galizier 211, 50, Lombarden 197, 80, Napoleonsd'or 9, $58\frac{1}{2}$, Ungarische Credit-Actien —, —.

Frankfurt a. M., 17. Dec., Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner $78\frac{15}{16}$, Credit-Actien $235\frac{1}{4}$, Staatsbahn $299\frac{1}{2}$, steuerfr. Anleihe $51\frac{1}{4}$, Lombarden $194\frac{1}{2}$, 1860er Loose $76\frac{7}{8}$, 1864er Loose —. Flau.

Lissabon, 16. Decbr. Aus Rio de Janeiro eingetroffene Berichte vom 23. v. M. melden: Vorrath an Kaffee 80,000 Sack. Preis 6800 à 7000 R. Cours auf London $17\frac{3}{4}$. Fracht nach dem Kanal $37\frac{1}{2}$, Totalverkäufe seit letzter Post 176,000 Sack.

Paris, 17. Decbr., Nachmitt. 3 Uhr. Matt. Consols von Mittags 1 Uhr waren $92\frac{1}{2}$ gemeldet — (Schluß-Course.)

		Cours v. 16.
3% Rente 70, 45-70, 35-70, 30-70	$32\frac{1}{2}$	70, 70 c. d.
Ital. 5% Rente	57, 55	58, 00
Oest. Staats-Eisenbahn-Actien	646, 25	655, 00
Credit-Mobilier-Actien	292, 50	298, 75
Lombardische Eisenbahn-Actien	416, 25	420, 00
do. Prioritäten	227, 62	227, 50
Tabaksobligationen	427, 00	431, 25
Mobilier-Espagnol	285, 00	286, 25
6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.)	$84\frac{3}{4}$	$84\frac{1}{2}$

London, 17. Dcbr., Nachm. 4 Uhr.

		Cours v. 16.
Consols	$92\frac{5}{16}$	$92\frac{7}{16}$
1proc. Spanier	$32\frac{11}{16}$	$32\frac{3}{4}$
Ital. 5proc. Rente	$56\frac{3}{8}$	$56\frac{1}{2}$
Lombarden	$16\frac{5}{8}$	$16\frac{5}{8}$
Mexicaner	$15\frac{1}{8}$	$15\frac{1}{8}$
5proc. Russen de 1822	$87\frac{3}{4}$	$87\frac{3}{4}$
5proc. Russen de 1862	$86\frac{1}{8}$	86
Silber	$60\frac{13}{16}$	$60\frac{13}{16}$
Türkische Anleihe de 1865	$39\frac{3}{16}$	$39\frac{1}{8}$
8procent. rumänische Anleihe	$84\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$
6% Verein. St.-Anleihe pr. 1882	$74\frac{7}{16}$	$74\frac{5}{16}$

Newyork, 17. December, Abends 6 Uhr.

		Cours v. 16.
Wechsel auf London	$109\frac{1}{2}$.	$109\frac{1}{2}$.
Gold-Agio	$34\frac{3}{8}$.	$34\frac{7}{8}$.
1882er Bonds	$110\frac{3}{8}$.	$110\frac{3}{4}$.
1885er Bonds	$107\frac{3}{8}$.	$107\frac{3}{4}$.
1904er Bonds	$105\frac{3}{8}$.	$105\frac{3}{8}$.
Illinois	144.	144.
Eriebahn	$40\frac{1}{4}$.	$40\frac{1}{4}$.
Baumwolle	$25\frac{1}{4}$.	$25\frac{1}{4}$.
Mehl	—.	7, 35.
Petroleum (Philadelphia)	$31\frac{1}{4}$.	$31\frac{1}{4}$.
do. (Newyork)	$32\frac{3}{4}$.	$32\frac{1}{2}$.
Havanna-Zucker	—.	—.
Schlesisches Zink	—.	$6\frac{3}{16}$.

Berlin, 17. Decbr. Prämien-Schlüsse.

Vorprämien.	Ult. Decbr.	Ult. Januar.
Bergisch-Märkische	136/1 B	137/2 B
Berlin-Görlitzer	72/1 B	$73/1\frac{1}{2}$ B
Cöln Mindener	125/1 B	126/2 B
Cosel-Oderberger	$114\frac{1}{4}/1$ bz	116/2 G
Mainz-Ludwigshafener	138/1 B	139/2 B
Mecklenburger	— —	— —
Oberschlesische	$194/1\frac{1}{2}$ B	$195\frac{1}{2}/3\frac{1}{2}$ B
Rheinische	$118\frac{1}{2}/\frac{3}{4}$ bz	$119\frac{1}{4}/1\frac{1}{2}$ B
Rumän. Eisenb.-Oblig.	$71\frac{1}{4}/\frac{1}{2}$ B	72/1 B
Warschau-Wiener	$59\frac{1}{2}/1$ B	$60/1\frac{1}{2}$ B
Darmstädter Bank	— —	— —
Rechte Oder-Ufer-Bahn	$82\frac{1}{2}/1$ B	$83/1\frac{1}{2}$ G
Oesterr. Credit-Actien	104/2 bz	$105\frac{1}{2}/3$ bz
Lombarden	113/2 bz	114/3 bz
Franzosen	175/2 bz	177/4 bz
Oesterr. 1860er Loose	$77\frac{1}{2}/1$ bz	$78\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ bz
Italiener	$55\frac{3}{4}/\frac{3}{4}$ bz	$56\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ bz
Amerikaner	$79\frac{3}{4}/\frac{1}{2}$ bz	$80\frac{1}{4}/1$ bz
Rückprämien.		
Bergisch-Märkische	134/1 B	$133\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ B
Cöln Mindener	123/1 G	$122\frac{1}{2}/2$ B
Oberschlesische	191/2 B	$189/2\frac{1}{2}$ B
Rheinische	$117\frac{1}{2}/1$ B	$117/1\frac{1}{2}$ B
Lombarden	— —	— —

Breslauer Börse vom 18. December 1868.

Inländische Fonds und Eisenbahn-Prioritäten, Gold und Papiergeld.

Preuss. Anl. v. 1859	5	$102\frac{1}{2}$ B.
do. do.	$4\frac{1}{2}$	$93\frac{3}{4}$ B.
do. do.	4	$87\frac{1}{2}$ B.
Staats-Schuldsch.	$3\frac{1}{2}$	$81\frac{1}{4}$ bz.
Prämien-Anl. 1855	$3\frac{1}{2}$	119 B.
Bresl. Stadt-Oblig.	4	—
do. do.	$4\frac{1}{2}$	$93\frac{3}{4}$ B.
Pos. Pfandbr., alte	4	—
do. do. do.	$3\frac{1}{2}$	—
do. do. neue	4	$84\frac{1}{4}$ B.
Schl. Pfandbriefe à 1000 Thlr.	$3\frac{1}{2}$	$79\frac{3}{4}$—$\frac{5}{8}$ bz.
do. Pfandbr. Lt. A.	4	$89\frac{1}{2}$ bz. u. B.
do. Rust.-Pfandbr.	4	$89\frac{3}{8}$ B.
do. Pfandbr. Lt. C.	4	$89\frac{1}{2}$ bz.
do. do. Lt. B.	4	—
do. do. do.	3	—
Schl. Rentenbriefe	4	$89\frac{1}{3}$ bz.
Posener do.	4	87 G.
Schl. Pr.-Hülfsk.-O.	4	—
Bresl.-Schw.-Fr. Pr.	4	82 B.
do. do.	$4\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$ B.
do. Lt. G.	$4\frac{1}{2}$	86 B.
Oberschl. Priorität.	$3\frac{1}{2}$	76 B.
do. do.	4	$82\frac{3}{4}$ G.
do. Lit. F.	$4\frac{1}{2}$	89 B.
do. Lit. G.	$4\frac{1}{2}$	88 B.
R.Oderufer-B.St.-P.	5	$90\frac{1}{4}$ bz.
Märk.-Posener do.		—
Neisse-Brieger do.		—
Wilh.-B.,Cosel-Odb.	4	—
do. do.	$4\frac{1}{2}$	—
do. Stamm-	5	—
Ducaten		96 B.
Louisd'or		$111\frac{3}{4}$ G.
Russ. Bank-Billets		$83\frac{1}{3}$—$\frac{3}{8}$ bz.
Oesterr. Währung		$84\frac{1}{2}$—$\frac{3}{8}$—$\frac{1}{4}$ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Bresl.-Schw.-Freib	4	$113\frac{1}{2}$ G.
Fried.-Wilh.-Nordb	4	—
Neisse-Brieger	4	—
Niederschl.-Märk.	4	—
Oberschl. Lt. A u. C	$3\frac{1}{2}$	192—$91\frac{1}{2}$ bz. u. B.
do. Lit. B	$3\frac{1}{2}$	—
Oppeln-Tarnowitz	5	—
RechteOder-Ufer-B.	5	$81\frac{1}{4}$ bz.
Cosel-Oderberg	4	$112\frac{1}{2}$ G.
Gal. Carl-Ludw.S.P.	5	—
Warschau-Wien	5	$58\frac{3}{4}$ bz.
Ausländische Fonds.		
Amerikaner	6	$79\frac{3}{8}$ G.
Italienische Anleihe	5	$54\frac{7}{8}$—$\frac{3}{4}$ bz. u. B.
Poln. Pfandbriefe	4	66 B.
Poln. Liquid.-Sch.	4	56 B.
Rus. Bd.-Crd.-Pfdb.		—
Oest. Nat.-Anleihe	5	—
Oesterr. Loose 1860	5	—
do. 1864		—
Baierische Anleihe	4	—
Lemberg-Czernow.		—
Diverse Actien.		
Breslauer Gas-Act.	5	—
Minerva	5	34 bz. u. B.
Schles. Feuer-Vers.	4	—
Schl. Zinkh.-Actien		—
do. do. St.-Pr.	$4\frac{1}{2}$	—
Schlesische Bank	4	$117\frac{3}{4}$ B.
Oesterr. Credit-	5	$100\frac{1}{4}$ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	$142\frac{1}{8}$ bz.
do.	2 M.	$141\frac{1}{2}$ G.
Hamburg	k. S.	$150\frac{3}{4}$ G.
do.	2 M.	150 G.
London	k. S.	—
do.	3 M.	6.22$\frac{7}{8}$ bz.
Paris	2 M.	$80\frac{3}{8}$ bz.
Wien ö. W.	k. S.	$84\frac{1}{4}$ G.
do.	2 M.	$83\frac{3}{8}$ G.
Warschau 90 SR	8 T.	—

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber Oskar Freund in Breslau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Druck von Leopold Freund in Breslau.